

**Zu § 7 Abs. 3 der Verordnung:**

## § 8

Die Einkünfte, die entsprechend der geleisteten Arbeit in der Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung durch die Mitglieder erzielt werden, erfassen sowohl die Einkünfte aus dieser Tätigkeit, die monatlich als Abschlagzahlungen auf die Jahreseinkünfte gewährt werden, als auch die Einkünfte aus der Jahresendabrechnung.

## § 9

Soweit für geleistete Arbeit in der Genossenschaft oder für Bodenanteile Naturalien verteilt werden, gilt der Geldwert der Naturalien als Einkünfte. Er ist nach dem vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegten Umrechnungsschlüssel auf dt Getreideeinheiten (GE) mit 45 M je dt GE zu errechnen.

**Zu § 7 Abs. 4 der Verordnung:**

## § 10

Für Mitglieder von LPG Typ I und II sowie für Mitglieder von LPG Typ III, die eine Wirtschaft nach den Grundsätzen der LPG Typ I oder II führen, erfolgt die Ermittlung der Einkünfte für die Berechnung des Beitrages wie bisher. Einzelheiten werden durch den Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft geregelt.

**Zu § 7 Abs. 5 der Verordnung:**

## § 11

Für die Berechnung des Geldwertes der Produkte sind die geltenden Erzeugerpreise maßgebend.

**Zu § 7 Abs. 6 und §§ 18 und 23 der Verordnung:**

## § 12

Der Höchstbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte von 7 200 M verringert sich um 600 M für jeden Kalendermonat und um 20 M für jeden weiteren Kalendertag bzw. um 27,30 M für jeden weiteren Arbeitstag, für den im Kalenderjahr keine Versicherungspflicht bzw. keine Beitragspflicht bestand.

**Zu § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 der Verordnung:**

## § 13

Besteht nicht während des gesamten Kalendermonats Beitragspflicht, ist der Teil der Vergütung nicht beitragspflichtig, der

- a) den Betrag von 20 M — vervielfacht mit der Anzahl der verbleibenden Kalendertage — übersteigt,
- b) in Monaten mit 20 Arbeitstagen den Betrag von 30,— M in Monaten mit 21 Arbeitstagen den Betrag von 28,60 M in Monaten mit 22 Arbeitstagen den Betrag von 27,30 M in Monaten mit 23 Arbeitstagen den Betrag von 26,10 M — vervielfacht mit der Anzahl der verbleibenden Arbeitstage — übersteigt.

**Zu den §§ 9 und 11 der Verordnung:**

## § 14

(1) Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalendermonats und liegt die in dieser Zeit erzielte Arbeits-

vergütung unter 75 M, ist das Mitglied für diesen Teil des Kalendermonats pflichtversichert, wenn die Arbeitsvergütung für den vollen Kalendermonat mindestens 75 M betragen hätte.

(2) Die Versicherungspflicht endet mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft. Erzielt der Versicherte während der Mitgliedschaft in einem Kalendermonat weniger als 75 M Arbeitsvergütung, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf dieses Kalendermonats.

**Zu den §§ 13, 14 und 19 der Verordnung:**

## § 15

Die Versicherungspflicht beginnt für

- Handwerker bei Vorliegen der im § 13 der Verordnung genannten Voraussetzungen mit dem Tag, an dem die Besteuerung als Handwerker einsetzt,
- selbständig Tätige bei Vorliegen der im § 19 der Verordnung genannten Voraussetzungen mit dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit,
- ständig mitarbeitende Ehegatten bei Vorliegen der in den §§ 14 bzw. 19 der Verordnung genannten Voraussetzungen mit dem Tag der Aufnahme der ständigen Mitarbeit.

## § 16

(1) Versicherungspflicht liegt vor, wenn zu erwarten ist, daß die Gewinne bzw. die Einkünfte im Kalenderjahr mindestens 900 M betragen.

(2) Wurde zu Beginn des Kalenderjahres festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht vorliegen, und ergeben sich im Kalenderjahr Gewinne bzw. Einkünfte von mindestens 900 M, ist die Versicherungspflicht rückwirkend für dieses Kalenderjahr festzustellen.

(3) Wurde gemäß Abs. 1 Versicherungspflicht festgestellt und ergibt sich, daß die Gewinne bzw. Einkünfte im Kalenderjahr weniger als 900 M betragen, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf dieses Kalenderjahres. In diesen Fällen ist der Beitrag zur Sozialversicherung nach Gewinnen bzw. Einkünften von 900 M zu zahlen. Die Versicherungspflicht beginnt erneut mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Wird die Tätigkeit als Handwerker oder selbständig Tätiger bzw. die ständige Mitarbeit des Ehegatten nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, besteht für diesen Teil des Kalenderjahres Versicherungspflicht, wenn die für diese Zeit ermittelten Gewinne bzw. Einkünfte, umgerechnet auf einen Jahresbetrag, mindestens 900 M betragen. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

## § 17

(1) Die Versicherungspflicht endet für

- Handwerker mit dem Tag, an dem die Besteuerung als Handwerker wegfällt, bzw. mit dem Tag, an dem der Bescheid über den rückwirkenden Wegfall der Handwerksbesteuerung ergeht,
- selbständig Tätige mit dem Tag der Aufgabe der Tätigkeit,
- ständig mitarbeitende Ehegatten mit dem Tag der Aufgabe der ständigen Mitarbeit

sowie aus den im Abs. 2 bzw. im § 2 genannten Gründen.

(2) Für die Zeit des Ruhens des Betriebes besteht für den Handwerker bzw. selbständig Tätigen sowie dessen ständig mitarbeitenden Ehegatten keine Versicherungspflicht. Die